



Satzung des Mensaverains am Städtischen Gymnasium Bergkamen

(08.06.2016 – Eintrag 24.1.2017)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen "Mensaverein des Städtischen Gymnasiums Bergkamen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bergkamen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Geschäftsabschlüsse zu anderen Terminen werden gefertigt, so weit dies steuerrechtlich angezeigt ist.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Erziehungsauftrags des Städtischen Gymnasiums Bergkamen, insbesondere durch die Abgabe von Speisen und Getränken an die Schülerinnen und Schüler der Schule zu sozialen Preisen. Art und Umfang des Angebotes und die Verkaufspreise werden im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Dabei soll die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden. Die Empfehlungen des MSWF, sowie die Maßgaben des § 47 Abs. 4 ASchO werden berücksichtigt. Auch die Aufklärung und Beratung über gesunde Lebensführung sowie die Erklärung von Zusammenhängen zwischen Ernährung und schulischen Leistungen gehören zum Selbstverständnis des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse der Stadt Bergkamen zur Deckung der mit der Abgabe von Speisen anfallenden Kosten, sonstige Zuwendungen sowie aus dem Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen der Tätigkeit des Zweckbetriebes gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder das Städtische Gymnasium Bergkamen besuchen (Elternschaft)
 - b) Schüler und Schülerinnen, Lehrpersonal am Städtischen Gymnasium Bergkamen
 - c) Sonstige natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, die an einer Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben
 - a) durch schriftlichen Antrag und durch den Beschluss des Vorstandes. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird mit Aufnahme in den Verein fällig. Er gilt jeweils für ein Schuljahr und ist spätestens zum 30.11. zu entrichten. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.

 - b) durch Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in oder für den Mensaverein.

3. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei, wenn sie begründet wird durch
 - a) eine ehrenamtliche Tätigkeit in oder für die Mensa
 - b) Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, nehmen ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Ehrenmitgliedes.

4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod oder Austritt
 - b. durch Ausscheiden des Schülers/der Schülerin aus der Schule
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - e. durch Auflösung des Vereins
 - f. sofern sie durch ehrenamtliche Tätigkeit in oder für den Mensaverein begründet wurde, mit der Aufgabe dieser ehrenamtlichen Tätigkeit. Wenn eine weitergehende Mitgliedschaft gewünscht ist, muss die Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag und durch einen Beschluss des Vorstands erneut begründet werden.
6. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit mit einer Kündigung bis zum 30.06. zum Schuljahresende (31.07.) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, außerdem die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug, trotz Mahnung von mehr als einem Jahr. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Mitgliedsbeitrag jeweils für ein Schuljahr (01.08.-31.07.) zu entrichten.

4. Soweit ein Mitglied Aufwendungen für den Verein oder in dessen Interesse tätigt, hat es Anspruch auf Kostenerstattung. Soweit ein Mitglied auf die Erstattung gegenüber dem Verein verzichtet, kann es auf Antrag eine Spendenquittung erhalten. Für eine rein ehrenamtliche Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) unter Angabe der Gründe auf Verlangen
 1. eines Zehntels der Mitglieder
 2. der Kassenprüfer gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der in § 8 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Reihenfolge einberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von vier Wochen (Ferien nicht mitgerechnet) schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. In Fällen des § 7 Abs. 2b dieser Satzung ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Reihenfolge geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Festsetzung des Jahresmindestbeitrages
 - e) Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung
 - i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist mit der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahme: § 12 Abs. 1 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein korporatives, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf einen Vertreter ist nicht zulässig.
7. Die Beantragung von Tagesordnungspunkten durch die Mitglieder ist bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung möglich.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden
dem/der zweiten Vorsitzenden

Dem erweiterten Vorstand gehören an:
der/die Kassenführer/in sowie ein/e Stellvertreter/in
der/die Schriftführer/in
ein/eine Schülervertreter/in
Der/die Schulleiter/in gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes, unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 5 Satz 1 u.2, sowie Abs. 6 dieser Satzung abberufen. Um die Stetigkeit der Geschäftsführung zu gewährleisten, werden der 1. und 2. Vorsitzende sowie der erweiterte Vorstand alternierend gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden (gemäß § 26 BGB) gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist durch mindestens drei Mitglieder gegeben, dabei entscheidet die einfache Mehrheit über die Angelegenheiten, für die nicht gemäß § 7 dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, in der Regel der/die erste Vorsitzende.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung
 - c) Aufstellung der Geschäfts- und Kassenberichte, sowie Vorlage der Jahresplanung
 - d) mindestens einmal jährlich die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die laufende Geschäftsführung und die Lage des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 u. 5 dieser Satzung
 - f) die Erstellung von Ablauf- und Organisationsplänen, die Festlegung der Öffnungszeiten nach schulischen Erfordernissen sowie die Erstellung einer Benutzungsordnung
 - g) die Genehmigung von Anträgen aus der Schulgemeinde zur Unterstützung der schulischen Arbeit durch Kostenübernahme sowie die Entscheidung über Spenden für soziale Zwecke bis zu einer maximalen Höhe von € 1.000,00. Über diese Summe hinaus gehende Anträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
 - h) der Vorstand kann sich zur Unterstützung seiner Arbeit der Mitarbeit von Ausschüssen sowie externer Mitarbeiter bedienen.
5. Der Vorstand hat das Recht, eine Stellungnahme der Kassenprüfer/innen anzufordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.
6. Bei Ausscheiden des/der 1. und/oder 2. Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, damit durch Wahl die nicht mehr besetzten Vorstände neu bestimmt werden. Beim Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder kann die Position durch den Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzt werden. Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes ist nur zulässig, wenn der Vorstandsposten bis zur Neuwahl vakant ist. Eine ordentliche Geschäftsführung muss gewährleistet sein.
7. Bezüglich der den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten gilt die Vorschrift in § 5 Nr. 4 der Satzung sinngemäß.

§ 9 Haftung

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung. Im übrigen findet die jeweils geltende gesetzliche Vorschrift Anwendung.

§ 10 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften abzufassen. Sie sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei volljährige Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Um die Stetigkeit in der Prüfung zu gewährleisten, werden die Rechnungsprüfer alternierend gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen jährlich die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht. Die Prüfung erstreckt sich neben der rechnerischen Richtigkeit auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer/innen hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen.
3. Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer/innen unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 2b dieser Satzung verlangen.
4. Auf Verlangen des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer/innen im Einzelfall dazu Stellung, ob eine beabsichtigte Verwendung von Vereinsmitteln satzungsgemäß ist.
5. Die Kassenprüfer/innen tragen ihre Berichte, einschließlich der Stellungnahmen (nach Abs. 2) für das abgelaufene Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Der § 7 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den Förderverein des Städtischen Gymnasiums Bergkamen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zweck im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.05.2002 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung am 8. Juni 2016